

Statuten des Dorfverein Kindhausen

1. NAME UND ZWECK

ART 1 NAME

Unter dem Namen DORFVEREIN KINDHAUSEN besteht in Kindhausen ein unabhängiger Verein im Sinne von Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

ART 2 ZWECK

Der Verein bezweckt die Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in Kindhausen und die Wahrung der örtlichen Interessen in wirtschaftlicher, kultureller und politischer Hinsicht.

2. MITGLIEDSCHAFT

ART 3 MITGLIEDER

Jede natürliche und juristische Person, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in 8604 Kindhausen hat, kann Mitglied werden.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

1. Einzelmitglieder
2. Familienmitglieder; als Mitglieder gelten alle im gleichen Haushalt lebenden Personen
3. Firmenmitglieder

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, welcher durch die Generalversammlung jährlich festgelegt wird.

Gönner gelten nicht als Mitglieder des Vereins und sind nicht an den Wohnort Kindhausen gebunden.

ART 3b EHRENMITGLIEDER UND FREIMITGLIEDER

Mitglieder mit ausserordentlichen Verdiensten für den Verein können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder, die zehn und mehr Jahre im Vorstand mitgewirkt haben, werden automatisch zum Freimitglied.

Für Ehren – oder Freimitglieder entfällt die Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

ART 4 AUFNAHME

Neue Mitglieder richten ihre Anmeldung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Er kann in begründeten Fällen die Aufnahme verweigern.

ART 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft kann jeweils auf Ende des laufenden Jahres gekündigt werden. Sie erlischt automatisch auf Ende des laufenden Jahres bei Wegzug aus Kindhausen oder

wenn der Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt worden ist.

In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss den sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes erwirken.

ART 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder geniessen die Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss den Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.

3. ORGANISATION

ART 7 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Spezialkommissionen
4. Patronate
5. Die Rechnungsrevisoren

ART 8 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Sie kann jederzeit einberufen werden, sofern sie der Vorstand oder mindestens

20% der Mitglieder beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

ART 9 DURCHFÜHRUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung hat bis spätestens Ende März zu erfolgen. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus durch Zirkular (schriftlich oder per E-Mail) und unter Auflistung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge für die Aufnahme von Traktanden sind dem Vorstand bis Ende Jahr einzureichen.

ART 9b ENTSCHEIDE DER GENERALVERSAMMLUNG

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Familienmitglieder können maximal zwei, Firmenmitglieder eine Stimme ausüben.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten können die geheime Abstimmung verlangen.

Entscheide werden mit relativem Mehr gefällt (Ausnahmen s. Art. 20 u. 21). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

ART 10 BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
3. Festlegen der Jahresbeiträge

4. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
5. Wahl der Rechnungsrevisoren
6. Rekursinstanz bei verweigerter Aufnahme oder bei Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
7. Beratung und Entscheid der traktandierten Geschäfte
8. Erlass von Reglementen
9. Revision der Statuten
10. Auflösung des Vereins

ART 11 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird von der Generalversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Kassier und der Aktuar kollektiv zu zweien.

ART 12 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. Die Leitung des Vereins
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung
4. Durchführung von Vorstandssitzungen
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des bewilligten Budgets bis zu CHF 1000.- pro Fall oder wiederkehrende Beträge bis zu CHF 500.-
7. Einsetzen und Auflösen von Spezialkommissionen
8. Befinden über Patronate
9. Organisation von Anlässen gemäss Jahresprogramm

ART 13 PATRONATE

Patronate werden für Gruppen gewährt, die im Sinne des DVK Zweckes arbeiten und nicht profitorientiert sind. Es wird ein Patronatsvertrag erstellt mit einer verantwortlichen Person, die Mitglied des DVK sein muss. Übliche Vertragsdauer ist ein Jahr. Sie kann verlängert werden.

ART 14 RECHNUNGSREVISOREN

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Die maximale Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Beim Ausscheiden eines Revisors wird der Ersatz automatisch Aktivrevisor. Eine neuer Ersatzrevisor wird wieder gewählt. Die Revisoren prüfen, ob die Betriebsrechnung ordnungsgemäss geführt ist, und die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage richtig ist. Die Revisoren erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Ein Revisor muss an der Generalversammlung anwesend sein.

4. FINANZEN

ART 15 EINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Den Jahresbeiträgen der Mitglieder

2. Den Gönnerbeiträgen
3. Den Zinsen aus Vereinsvermögen
4. Den Erträgen aus durchgeführten Veranstaltungen
5. Allfälliger anderer Zuwendungen oder Spenden

ART 16 AUSGABEN

Als Vereinsausgaben gelten die Aufwendungen gemäss Budget und/oder Vorstandsbeschluss.

ART 17 RECHNUNGSJAHR

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

ART 18 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART 19 BEKANNTMACHUNGEN

Die Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins erfolgen durch Zirkular, E-Mail oder schriftlich, an die Mitglieder. Soweit sie sich an alle Einwohner des Dorfes richten, auch durch Aushänge im Dorf, verteilte Flyer oder Anzeigen in der Lokalzeitung.

ART 20 STATUTENREVISION

Statutenänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen an der Generalversammlung.

ART 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Löst die Generalversammlung den Verein auf, wird das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen Institution zugewendet. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen an der Generalversammlung zustimmt.

ART 22 INKRAFTSETZEN DER STATUTEN

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Jan 1988 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Kindhausen, 28. Januar 1988

Revisionen:

26. März 1992
10. März 1994
7. März 1997
11. März 1999
10. März 2005
7. März 2008
8. März 2013